

zung des Jungviehes ist durch die Verordnung vom 29. Juni 1868 entsprochen, nicht minder wegen Vermittelung der Betriebspläne für Brennerei und Brauerei durch die Post das Nöthige im Verwaltungswege verfügt worden.

Das in der ständischen Schrift vom 27. Mai 1868 erwähnte Allgemeine Berggesetz ist durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1868 publicirt, zu demselben sodann unter dem 2. December des gedachten Jahres eine Ausführungsverordnung und unter dem 3. desselben Monats eine Verordnung über die Markscheider und das Rißwesen bei dem Bergbaue erlassen, ingleichen wegen der Veränderungen in den Bergbehörden unter dem 1. December 1868 das Entsprechende bekannt gemacht worden.

Am 2. Januar 1868 ist die Zittau-Großschönerauer Staatsbahn und am 1. März 1869 die Freiberg-Chemnitzer Staatsbahn mit der Hainichener Zweigbahn dem öffentlichen Verkehre übergeben worden.

Der Bau der Chemnitz-Leipziger Staatsbahn nebst Zweigbahnen nach Rochlitz und Penig, sowie der Bau der Radeberg-Ramenzer Staatsbahn ist im Frühjahr 1869 begonnen und im Laufe des Sommers kräftig fortgesetzt worden.

Ein Staatsvertrag mit der Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung wegen des Anschlusses verschiedener Eisenbahnen an der Sächsisch-Böhmischen Grenze ist am gestrigen Tage unterzeichnet worden.

Generelle Vorarbeiten wurden ausgeführt, beziehungsweise bereits vorhandene revidirt:

- für die Plauen-Deßnitzer Staatsbahn,
- für die Aue-Jägersgrüner Staatsbahn,
- für das Project einer Eisenbahnverbindung von Chemnitz nach Aue,
- für die Zweigbahn von der südläusitzer Staatsbahn nach Löbau.

Die bisher bestandene Eintheilung der Staatsbahnen in einen östlichen und einen westlichen Complex ist vom 1. Juli dieses Jahres an aufgehoben und an Stelle der beiden Staatsbahn-Directionen zu Dresden und Leipzig eine General-Direction, mit dem Sitze in Dresden, errichtet worden, welcher die Verwaltung und Leitung des Betriebes der gesammten Staatsbahnen und der in Staatsverwaltung befindlichen Privateisenbahnen, unter Oberaufsicht des Finanzministeriums und in unmittelbarer Unterordnung unter dasselbe, übertragen ist.

Mit den von den Ständen beantragten Abänderungen sind zur Publication gelangt:

- das Gesetz, die Giltigkeit der Localbauordnungen betreffend, unter dem 11. Juni 1868;
- das Gesetz über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern, am 15. October 1868;
- das Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Hundsteuer, unter dem 18. August 1868;

das Gesetz, die juristischen Personen betreffend, am 15. Juni 1868;

das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, am 23. Juni 1868; es werden jedoch die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieses Gesetzes mit dem Inkrafttreten der Bundesgewerbeordnung den 1. October dieses Jahres sich in der Hauptsache wieder erledigen.

Die in dem Landtagsabschiede vom 30. Mai 1868 unter II, 5 gedachten, auf das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen zc. vom 15. August 1855 bezüglichen Petitionen werden durch ein demnächst zur Vorlage gelangendes Decret ihre Erledigung finden.

Die in Aussicht gestellte Verordnung des Inhalts, daß die in § 11 des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 enthaltene Vorschrift auch auf solche Fälle von Grundstücksvertauschungen Anwendung finden soll, wo es sich überhaupt um die Erreichung wirthschaftlicher Vortheile handelt, wird in Kürze zur Publication gelangen.

Die Beschwerde des Rittergutsbesizers von Querfurth und Genossen, das Verladen der Braunkohlen in den Kohlenwerken von Schmeckwitz zc. betreffend, hat im Sinne des von den Ständen gestellten Antrages durch eine an die Kreisdirection in Bautzen unter dem 5. Februar dieses Jahres erlassene Verordnung Erledigung gefunden.

Der in der ständischen Schrift vom 18. April 1868 gestellte Antrag bezüglich der Ausübung der Naturheilkunde hat unmittelbar seine Bedeutung dadurch verloren, daß infolge der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni dieses Jahres die bisherigen gesetzlichen Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung der Heilkunde vom 1. October dieses Jahres an in Wegfall kommen.

Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist, nach vorheriger Vereinbarung mit den Provinzialständen der Oberlausitz, durch Verordnung vom 28. Mai 1868 auch in diesem Landestheile eingeführt worden. Nach Einschickung sämtlicher Kirchenvorstände hat man in der ersten Hälfte des laufenden Jahres den Zusammentritt der Diöcesanversammlungen veranlaßt und wird die Vorlagen für die erste Landesynode, insonderheit auch für den weiteren Ausbau der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche durch Hinzufügung einer Consistorialverfassung dergestalt vorbereitet, daß bald nach dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags eine Synode zusammenberufen werden kann.

Zur Hebung und Erweiterung des landwirthschaftlichen Lehrfaches an der Universität Leipzig ist infolge des ständischen Antrags ein Professor der Landwirthschaft als Director der landwirthschaftlichen Anstalt angestellt, ein Versuchsfeld auf einem von der Stadt Leipzig erpach-